VERORDNUNG (EWG) Nr. 3486/80 DES RATES

vom 22. Dezember 1980

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 ist auf den 31. Dezember 1980, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des zweiten AKP—EWG-Abkommens und des neuen Beschlusses des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befristet.

Das Abkommen und der Beschluß werden zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Es ist daher zweckmäßig, die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 für die gesamte Geltungsdauer des Abkommens und des Beschlusses zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird das Datum „31. Dezember 1980" durch das Datum „28. Februar 1985" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER

(1) ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.